

Ausgabe 7 – 01. März 2012

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

- | | |
|----------|--|
| Seite 2 | Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudien-
gang Pflegepädagogik der Hochschule Ludwigshafen am Rhein |
| Seite 9 | Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudien-
gang Soziale Arbeit der Hochschule Ludwigshafen am Rhein |
| Seite 21 | Impressum |

Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Präambel

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 21. 12. 2011 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 29. Feb. 2012 die Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. 03. 2011 (GVBl. S. 47), §§ 76 Abs. 2 Nr.6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird mit dem Schreiben vom 29. Feb. 2012 dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (Allg. PO) vom TT. MM. 2011 dieser Hochschule studienspezifische Regelungen vor (Bezüge zur Allg. PO in Klammer gesetzt):

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 Allg. PO)

Zweiter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Allg. PO)

§ 3 Akademischer Grad (§ 7 Allg. PO)

Dritter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zu Aufbau, und Dauer des Studiums

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) (§ 4 Allg. PO)

§ 5 Studienplan

§ 6 Leistungspunktsystem

Vierter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 8 Allg. PO)

§ 8 Prüfungsorganisation (§ 11 Allg. PO)

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 Allg. PO)

§ 10 Prüfungsarten (§ 15 Allg. PO)

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit (§ 16 und 17 Allg. PO)

§ 12 Bildung der Gesamtnote (§ 18 Allg. PO)

Fünfter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zu Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen (§ 26 Allg. PO)

§ 14 Inkrafttreten (§ 27 Allg. PO)

§ 15 Übergangsregelung

Anlage 1

Anlage 2

Erster Abschnitt Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den grundständigen Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein – University of Applied Sciences – in der jeweils geltenden Fassung

(2) Diese Ordnung enthält ergänzend spezielle Regelungen für die Gestaltung und Ausführung der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für den Studiengang.

Zweiter Abschnitt

Ausführende und ergänzende studienspezifische Regelungen der Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung **und**

eine Urkunde, die zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Hebamme bzw. Entbindungspfleger berechtigt oder vergleichbare Abschlüsse.

oder

die fachbezogene Berechtigung in den Ausbildungsgängen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder Entbindungspflege beruflich qualifizierter Personen (in der Regel nachgewiesen durch die Abschlussnote der fachbezogenen Ausbildung von mindestens 2,5 **und**

einer 2-jährigen fachbezogenen Berufstätigkeit in Vollzeit).

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein – University of Applied Sciences den akademischen Grad “Bachelor of Arts“ (abgekürzt: “B.A.“).

Dritter Abschnitt

Ausführende und ergänzende studienspezifische Regelungen zu Aufbau und Dauer des Studiums

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Der Studiengang beinhaltet ein Orientierungspraktikum und ein Praktisches Studiensemester.
- (3) Das Praktische Studiensemester dauert 16 Wochen; es ist auf Antrag i. S. eines Teilzeitpraktikums verlängerbar bis Vorlesungsbeginn des anschließenden Semesters. Über diesen Antrag entscheidet eine vom Prüfungsausschuss mit Praktikantenangelegenheiten beauftragte Person.

§ 5 Studienplan

Der durchgängig modularisierte Studiengang umfasst insgesamt 19 Module. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u. a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer dieser Module. Die Module im Rahmen des Studienganges erstrecken sich im Regelfall über zwei Semester (d.h. ein Studienjahr).

§ 6 Leistungspunktsystem

- (1) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss des Studienganges zu erbringenden Leistungspunkte (LP) beträgt 210 LP. Hiervon entfallen 12 LP auf die erfolgreich abgeschlossene schriftliche Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).
- (2) Die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zeigen u. a. auf, wie viele Leistungspunkte den einzelnen Modulen jeweils zugeordnet sind.

Vierter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studienangriffsspezifische Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Mitglieder der Hochschullehrgruppe,
 2. ein Mitglied der Studierendengruppe,
 3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrates kann der Prüfungsausschuss erweitert werden um
1. zwei Professorinnen oder Professoren
 2. ein studentisches Mitglied
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG nach Maßgabe des Abs. 2 Nr.3.

§ 8 Prüfungsorganisation

Die Organisation derjenigen Modulprüfungen, die im Rahmen des Studiengangs modulbegleitend erfolgen, kann an die Prüfenden delegiert werden.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Das Prüfungssystem des Studienganges sieht nur benotete Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, und nicht benotete Studienleistungen vor.

(2) Die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung weisen aus, welche Module mit einer Studienleistung abschließen.

§ 10 Prüfungsarten

(1) Die möglichen Arten von Modulprüfungen regelt § 15 Abs. 5 Allg. PO.

(2) Die Dauer einer Klausur soll zwischen 90 und 240 Minuten liegen. Den konkreten zeitlichen Umfang einer Klausur legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden. Die Durchführung der Multiple-Choice-Klausuren richtet sich nach § 16 Allg. PO.

(4) Modulprüfungen können mit Ausnahme von Klausuren grundsätzlich auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die im Rahmen der jeweiligen Prüfungsform zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten oder anderen objektiven Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

(5) Handelt es sich bei Modulprüfungen nach § 15 Abs. 5 b, c oder e Allg. PO um Prüfungsleistungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Allg. PO, werden diese von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden, die jeweils die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Allg. PO erfüllen, abgenommen und bewertet. Die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Handelt es sich bei Modulprüfungen nach § 15 Abs. 5 b, c oder e Allg. PO um eine Studienleistung im Sinne von § 15 Abs. 2 Allg. PO, erfolgt die Abnahme und die Bewertung in der Regel durch eine oder einen Prüfenden.

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Über die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung ist in der Regel der Erwerb von 150 Leistungspunkten.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) beträgt 12 Wochen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich nach § 19 Allg. PO.
(2) Abweichend von § 19 Abs. 7 wird die Bachelorarbeit mit einem Faktor von zwei gewichtet.

Fünfter Abschnitt Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zu Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen

— Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule Ludwigshafen am Rhein – University of Applied Sciences – beschlossen.
Sie bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein – University of Applied Sciences.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen in Kraft.
(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Pflegepädagogik vom 1. 7. 2009 außer Kraft.

§ 15 Übergangsregelung

— Abweichend von § 14 Abs. 2 werden Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Bachelor-Studiengang Pflegepädagogik aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung vom 1. 7. 2009 geprüft. Eine Prüfung nach der Ordnung vom 1. 9. 2009 wird letztmals im Sommersemester 2016 durchgeführt. Studierende nach Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen, den 29. Feb. 2012

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

gez. Prof. Dr. Hans Ebli
Dekan des Fachbereichs IV der Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Modulprüfungen

Anlage 1 zur Speziellen Bachelorprüfungsordnung Pflegepädagogik

Übersicht über Module, Leistungspunkte und Semester

Nr.	Titel	Leistungs- punkte	Semester
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für das Studium	11 LP	1
2.1	Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	8 LP	1+2
2.2	Forschungsmethoden	13 LP	2+3
2.3 (a+b)	Forschungsprojekt (Wahlpflicht)	12 LP	4+5
3.1	Didaktik	11 LP	3+4
3.2	Psychologie und Erwachsenenbildung	7 LP	3+4
3.3	Erwerb von Lehrkompetenz	9 LP	4+6
3.4	Pflegepädagogik – Theorie und Praxis	12 LP	6+7
4.1	Entwicklung und Stand der Pflegewissenschaft	13 LP	1+2
4.2	Professionelle Pflegepraxis	9 LP	2+3
4.3	Probleme und Lösungsansätze in der gerontologischen Pflege	9 LP	4+6
4.4	Beratung in der Pflege	7 LP	6+7
5.1	Strukturen des Gesundheitssystems und der Pflegeausbildung	11 LP	1+2
5.2	Gesundheit und Krankheit im gesellschaftlichen Kontext	9 LP	2+3
5.3	Gesundheitsförderung und Prävention	7 LP	4+6
6.1	Orientierungspraktikum	11 LP	3
6.2	Praktisches Studiensemester	28 LP	5+6*
7.1	Bachelorarbeit	12 LP	7
8.1	Kritische Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld „Pflege“	11 LP	6+7
Summe		210 LP	

*Die Auswertung des Praktischen Studiensemesters findet im 6. Semester statt.

Anlage 2: Modulprüfungen

LP = Leistungspunkte; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung
 HA = Hausarbeit oder Seminararbeit; MP = Mündliche Prüfung; K = Klausur;
 PRV = Präsentation, Referat oder Vortrag; PA = Projektarbeit
 PB = Praktikumsbericht;

Sem.	Modul	PL/SL	LP
1	1.1 <u>Fachwissenschaftliche</u> Grundlagen für das Studium	SL: PRV / HA / MP / K	11
1	2.1 Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	SL: PRV / HA / MP / K	8
2	4.1 Entwicklung und Stand der Pflegewissenschaft	PL: K / HA / PRV / MP / PA	13
2	5.1 Strukturen des Gesundheitssystems und der Pflegeausbildung	PL: K / HA / PRV / MP / PA	11
3	2.2 Forschungsmethoden	PL: K / HA / PRV / MP / PA	13
3	4.2 Professionelle Pflegepraxis	PL: K / HA / PRV / MP / PA	9
3	5.2 Gesundheit und Krankheit im gesellschaftlichen Kontext	PL: K / HA / PRV / MP / PA	9
3	6.1 Orientierungspraktikum	SL: PB	3
4	3.1 Didaktik	PL: K / HA / PRV / MP / PA	11
4	3.2 Psychologie und Erwachsenenbildung	PL: K / HA / PRV / MP / PA	7
4	3.3 Erwerb von Lehrkompetenz	SL: K / HA / PRV / MP / PA	9
5	2.3 Forschungsprojekt (6 Wochen)	PL: HA	12
5	6.2 Praktisches Studiensemester (16 Wochen)	PL: PB	28
6	4.3 Probleme und Lösungsansätze in der gerontologischen Pflege	PL: K / HA / PRV / MP / PA	9
6	5.3 Gesundheitsförderung und Prävention	PL: K / HA / PRV / MP / PA	7
7	3.4 Pflegepädagogik – Theorie und Praxis	PL: K / HA / PRV / MP / PA	12
7	4.4 Beratung in der Pflege	SL: K / HA / PRV / MP / PA	7
7	7.1 Bachelorarbeit	PL	12
7	8.1 Berufsfeld „Pflege“	PL: K / HA / PRV / MP / PA	11

Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Präambel

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs IV — Sozial- und Gesundheitswesen - der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 21. 12. 2011 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 29. Feb. 2012 die Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. 03. 2011 (GVBl. S. 47), §§ 76 Abs. 2 Nr. 6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird mit dem Schreiben vom 29. Feb. 2012 dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (Allg. PO) vom 15. Dez. 2011 dieser Hochschule studienspezifische Regelungen vor (Bezüge zur Allg. PO in Klammer gesetzt):

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 Allg. PO)

Zweiter Abschnitt: Ausführende und ergänzende Studiengangsspezifische Regelungen zu

Zugangsvoraussetzungen; studiengangsspezifisches Zulassungsverfahren

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Allg. PO)

§ 3 Akademischer Grad (§ 7 Allg. PO)

Dritter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zu Aufbau,

Dauer, Studienplan, Leistungspunktsystem und Abschluss des Studiums

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) (§ 4 Allg. PO)

§ 5 Studienplan (§ 5 Allg. PO)

§ 6 Leistungspunktsystem (§ 6 Allg. PO)

Vierter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zum

Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 8 Allg. PO)

§ 8 Prüfungsorganisation (§ 11 Allg. PO)

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 Allg. PO)

§ 10 Prüfungsart (§ 15 Allg. PO)

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit (§ 17 Allg. PO)

§ 12 Bildung der Gesamtnote (§ 18 Allg. PO)

Fünfter Abschnitt: Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zu

Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen (§ 26 Allg. PO)

§ 14 Inkrafttreten (§ 27 Allg. PO)

§ 15 Übergangsregelungen

Erster Abschnitt Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein — University of Applied Sciences — in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung enthält ergänzend spezielle Regelungen für die Gestaltung und Ausführung der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für den Studiengang.

Zweiter Abschnitt

Ausführende und ergänzende studienspezifische Regelungen der Zugangsvoraussetzungen; Studienspezifisches Zulassungsverfahren

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

Weitere Voraussetzung ist ein einschlägiges Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen. Das Vorpraktikum kann in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund von familiären Verpflichtungen) in Teilzeit erbracht werden. Die Dauer des Praktikums verlängert sich in diesem Fall entsprechend der Stundenreduktion.

Das Vorpraktikum kann zur Hälfte in der vorlesungsfreien Zeit der ersten zwei Semester absolviert werden. Die andere Hälfte muss vor Studienbeginn absolviert werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit vorgezogenem Abitur kann das Praktikum während des ersten Studienjahres erbracht werden. Bei Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung kann das Vorpraktikum entfallen.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein — University of Applied Sciences — den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.").

(2) Mit der bestandenen Bachelorprüfung erteilt die Hochschule Ludwigshafen am Rhein — University of Applied Sciences — im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in (B.A.), Sozialpädagoge/in (B.A.) auf der Basis des entsprechenden Landesgesetzes (SoAnG vom 07.11.2000 in der jeweils geltenden Fassung).

Dritter Abschnitt

Ausführende und ergänzende studienspezifische Regelungen zu Aufbau, Dauer, Studienplan, Leistungspunktsystem und Abschluss des Studiums

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, einschließlich des in den Studiengang integrierten praktischen Studiensemesters.

(2) Das Modul des praktischen Studiensemesters erstreckt sich über ein Semester und umfasst 20 Wochen; es ist auf Antrag im Sinne eines Teilzeitpraktikums verlängerbar bis

Vorlesungsbeginn des anschließenden Semesters.

Über diesen Antrag entscheidet das Praktikantenamt (§ 4 Abs. 2 Praktikumsordnung). Die das praktische Studiensemester begleitenden Lehrveranstaltungen sollen blockweise angeboten werden.

(3) Das integrierte praktische Studiensemester stellt — im Verbund mit weiteren Modulen, die in besonderem Maße professionsspezifische Methoden- und Handlungskompetenz sowie berufsfeldspezifische Qualifikationen vermitteln — die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung sicher.

Es kann durch entsprechende Zeiten im Ausland abgeleistet werden.

§ 5 Studienplan

(1) Der durchgängig modularisierte Studiengang umfasst insgesamt 15 Module. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer dieser Module. Die Module im Rahmen des Studienganges erstrecken sich im Regelfall über zwei Semester (d.h. ein Studienjahr).

(2) Die Anlage 2 dieser Ordnung weist u.a. die Prüfungsgebiete (Module) im Rahmen des

Studienganges aus sowie die Anzahl der mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung zu

erwerbenden Leistungspunkte (LP), die Art der Modulprüfungen und deren Zulassungsvoraussetzungen.

§ 6 Leistungspunktsystem

(1) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss des Studienganges zu erbringenden Leistungspunkte (LP) beträgt 210 LP.

(2) Davon entfallen 10 LP auf die erfolgreich abgeschlossene schriftliche Abschlussarbeit

(Bachelor-Thesis).

(3) Die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zeigen u.a. auf, wie viele Leistungspunkte den einzelnen Modulen jeweils zugeordnet sind (siehe § 5).

Vierter Abschnitt

Ausführende und ergänzende studiengangspezifische Regelung zum Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder der Hochschullehrgruppe,
2. ein Mitglied der Studierendengruppe,
3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss erweitert werden um:

1. zwei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied,
3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 8 Prüfungsorganisation

Die Organisation derjenigen Modulprüfungen, die im Rahmen des Studienganges modulbegleitend erfolgen, kann an die Prüfenden delegiert werden.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Das Prüfungssystem des Studienganges sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, benotete und nicht benotete Studienleistungen vor.

(2) Studienleistungen sind in Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung vergleichbar, fließen aber nicht in die Endnote ein.

(3) Die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung weisen aus, welche Module mit einer Studienleistung abschließen und ob es sich dabei um eine benotete oder unbenotete Studienleistung handelt.

§ 10 Prüfungsarten

(1) Die möglichen Arten von Modulprüfungen regelt § 15 Abs. 5 Allg. PO.

(2) Die Dauer einer Klausur soll zwischen 90 und 240 Minuten liegen. Den konkreten zeitlichen Umfang einer Klausur legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden. Die Durchführung der Multiple-Choice-Klausuren richtet sich nach § 16 Allg. PO.

(4) Modulprüfungen können mit der Ausnahme von Klausuren grundsätzlich auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die im Rahmen der jeweiligen Prüfungsform zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, oder auf Grund der mündlichen und schriftlichen Ausführungen zu ästhetischen, medialen oder performativen Beiträgen deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

(5) Handelt es sich bei Modulprüfungen nach § 15 Abs. 5 c, d oder e Allg. PO um Prüfungsleistungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Allg. PO, werden diese von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden, die jeweils die Voraussetzungen nach § 10 Abs.2 Allg. PO erfüllen, abgenommen und bewertet. Die für die Benotung maßgebli-

chen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Handelt es sich bei Modulprüfungen nach § 15 Abs. 5 c, d oder e Allg. PO um eine Studienleistung im Sinne von § 15 Abs. 2 Allg. PO, erfolgt die Abnahme und die Bewertung in der Regel durch eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Thesis ist der Erwerb von 150 Leistungspunkten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich nach § 19 Allg. PO.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 7 Allg. PO wird die Bachelorarbeit mit einem Faktor von zwei gewichtet.

Fünfter Abschnitt

Ausführende und ergänzende studiengangsspezifische Regelungen zu Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV — Sozial- und Gesundheitswesen — der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 16.09.2009 außer Kraft.

§ 15 Übergangsregelungen

Abweichend von § 14 Abs. 2 werden Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung vom 16.09.2009 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 16.09.2009 wird letztmalig im WS 2016 / 2017 durchgeführt. Studierende nach Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen, den 29. Feb. 2012

—
gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

gez. Prof. Dr. Hans Ebli
Dekan des Fachbereichs IV der Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Studienplan

—

—

Anlage 1

Inhalt

1. Verteilung der Module auf die Studiensemester, Zuordnung der Leistungspunkte, Voraussetzung für deren Vergabe, Art der Modulprüfung
2. Prüfungsgebiete, Leistungspunkte (LP), Art der Modulprüfung und fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Verteilung der Module auf die Studiensemester, Zuordnung der Leistungspunkte, Voraussetzung für deren Vergabe, Art der Modul-Prüfung

Aus der folgenden Übersicht ergeben sich die Verteilung der Module auf die Studiensemester, die Zuordnung der Leistungspunkte (credits) und die Voraussetzung für deren Vergabe. Die Übersicht weist darüber hinaus aus, welche Module mit einer benoteten bzw. nicht benoteten Studienleistung und welche mit einer Prüfungsleistung abschließen, sowie die Art der Modulprüfung.

1. Sem. und 2. Sem.	Modul 1 / BASA 1: Soziale Probleme und Soziale Arbeit 15 er; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: benotete SL/S (Präsentation u. Fachgespräch) Studentische Arbeitsleistung: 450h Kontaktzeit: 150h Selbststudium: 300h Lehre: 10 SWS	Modul 2 / BASA 2: Schlüsselkompetenzen für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit 14 er; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: benotete SL/S (Präsentation u. schriftl. Reflexion) Studentische Arbeitsleistung: 420h Kontaktzeit: 120h Selbststudium: 300h Lehre: 8 SWS	Modul 3/BASA3: Person - Entwicklung, Bildung und Erziehung 10 er; Vorauss. für Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: benotete SL / H od. S (Referat) Studentische Arbeitsl.: 300h Kontaktzeit: 120h Selbststudium: 180h Lehre: 8 SWS	Modul 4/BASA 4: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit 10 er; Vorauss. für Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: benotete SL / KI Studentische Arbeitsl.: 300h Kontaktzeit: 120h Selbststudium: 180h Lehre: 8 SWS Modul 9/BASA9: Gesellschaftliche Ausschließung und Partizipation 16 er; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: PL/mP Studentische Arbeitsleistung: 480h Kontaktzeit: 225h Selbststudium: 255h Lehre: 15 SWS	Modul 5/BASA 5: Sozialökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit 11 er; Vorauss. für Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: benotete SL/KI Studentische Arbeitsl.: 330h Kontaktzeit: 150h Selbststudium: 180h Lehre: 10 SWS Modul 10/BASA 10: Berufl. Praxis Soz. Arb. I (Schwerpunktstudium) 9 er; Vorauss. für Vergabe: bestand. Modulprüfung u. Nachweis § 6 Abs 4 PraktO Form: PL/KI Stud.Al.: 270h Kontaktz.: 105h Selbstst.: 165h Lehre: 7 SWS
3. Sem. und 4. Sem.	Modul 6 / BASA 6: Kasuistik und Theorien Soz. Arbeit 12 er; Voraussetzung für Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: PL/ mP Studentische Arbeitsl.: 360h Kontaktzeit: 150h Selbststudium: 210h Lehre: 10 SWS	Modul 7 / BASA 7: Methoden der Soz. Arb. 8 er; Vorauss. für Verg.: best. Modul prüfung veranstaltungsbezogen Form: nicht benot. SL/S (Referat/Rollenspiel) Stud.Al.: 240h Kontaktz.: 112h Selbstst.: 128h Lehre: 8 SWS	Modul 8 / BASA 8: Lebensführung, Krisen u. Bewältigung 15 er; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: PL/KI Studentische Arbeitsleistung: 450h Kontaktzeit: 180h Selbststudium: 270h Lehre: 12 SWS		

Modul 11 / BASA 11: Berufliche Praxis Sozialer Arbeit II (Schwerpunktstudium / Praktisches Studiensemester)

30 er; Voraus. für Verg. s. § 5 Abs 2 PraktO (bestand. PL; Nachw. § 6 Abs 4 PraktO; Beschein. der erfolg. Ableist. des Praktikums durch die Prakt.stelle. § 10 Abs 5 PraktO bleibt unberührt)
Form : PL/ H (Praktikumsbericht)
Studentische Arbeitsleistung: 900h
Präsenzzeit: 20 Wochen x 37,5h = 750h, davon Kontaktzeiten: 1. Praxisanleitung: mind. 300h (20 Wo. x3htägl.), 2. Studienbegleittage: 30h (5dx6h); 3. Supervision: 15h (5GruppenSVx3h)
Selbststudium: 150h
Lehre: 37,5 SWS

5. Sem. und 6. Sem.	Modul 12 / BASA 12: Kritik und Perspektiven Soz. Arbeit 16 er; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: PL / S (Präsentation u. schriftl. Reflexion) Studentische Arbeitsleistung: 480h Kontaktzeit: 120h Selbststudium: 360h Lehre: 8 SWS	Modul 13 / BASA 13: Sozialforschung und Bachelorarbeit 15 er; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: nicht benotete SL/S (Präsentation und Fachgespräch), Form: PL/ H (Bachelorarbeit) Studentische Arbeitsleistung: 450h Kontaktzeit: 78h Selbststudium: 372h	Modul 14/BASA 14: Berufl. Praxis Soz. Arbeit IM (Schwerpunktstudium) 15 er; Voraussetzung für die Vergabe: bestand. Modulpr. u. Nachw. § 6 Abs 4 PraktO Form: PL/KI Studentische Arbeitsleistung: 450h Kontaktzeit: 195h Selbststudium: 255h Lehre: 13 SWS	Modul 15 / BASA 15: Oualifikations-schwerpunkt 14 er; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung veranstaltungsbez. Form: PL / H oder S (Referat) oder Klausur Studentische Arbeitsleistung: 420h Kontaktzeit: 90h Selbststudium: 330h Lehre: 6 SWS
---------------------	---	---	---	--

Abkürzungen: er = Kredit-TLeistungspunkte; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; SWS = Semesterwochenstunden; h = KI= Klausur; H= Haus-/Seminararbeit; Pro= Projektarbeit; S= Sonstige Prüfungsform (Moderation, Präsentation, dokumentation u.a.)

Lehre: 5,1 SWS

2. Prüfungsgebiete, Leistungspunkte (LP), Art der Modulprüfung und fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Aus der folgenden Übersicht ergeben sich die Prüfungsgebiete (Module) im Rahmen des Studiengangs, die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Prüfungsgebieten und zu den modulintegrierten Lehrveranstaltungen, die Art der einzelnen Modulprüfungen und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulprüfungen (§ 12 Abs. I der Prüfungsordnung bleibt unberührt).

Prüfungsgebiete / Module u. integrierte Lehrveranstaltungen	LP	Art der Modulprüfung*)	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
BASA 1: Soziale Probleme und Soziale Arbeit (Pflichtmodul) a.) <i>Konstruktion und Konstitution sozialer Probleme</i> b.) <i>Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit</i> c.) <i>Soziale Arbeit als historisch-gesellschaftliche Form der Deutung und Bearbeitung sozialer Probleme</i> d.) <i>Bearbeitung sozialer Probleme in Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit</i>	15 6 2 2 5	benotete SL/ S (Präsentation und Fachgespräch)	
BASA 2: Schlüsselkompetenzen für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit (Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote der Veranstaltungen BASA 2b u. c. Wahlpflicht) a.) <i>Einführung in das Studium / Wissenschaftswerkstatt</i> b.) <i>Aisthesis: Wahrnehmen und Verstehen</i> c.) <i>Kommunikation und Gesprächsführung</i> d.) <i>Ästhetisch-mediale Werkstatt</i>	14 3 4 3 4	benotete SL/ S (Präsentation und schriftliche Reflexion)	
BASA 3: Person - Entwicklung, Bildung und Erziehung (Pflichtmodul) a.) <i>Person und Kommunikation</i> b.) <i>Pädagogische Grundlagen menschlicher Entwicklung</i> c.) <i>Bedingungsfaktoren gelingender Entwicklungsverläufe menschlichen Verhaltens</i> d.) <i>Ästhetische und soziokulturelle Bildung</i>	10 3 2 3 2	benotete SL/ H oder S (Referat)	

BASA 4: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit (Pflichtmodul)	10	benotete SL/ KI	
a.) Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und in die rechtliche Methodik	3		
b.) Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	2		
c.) Bürgerlich-rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	2		
d.) Rechtliche Grundlagen der Sozialverwaltung und der Jugendhilfe	3		
BASA 5: Sozialökon. Grundlagen Soz. Arb. (Pflichtmodul)	11	benotete SL/KI	

a.) Grundbegriffe der Soziologie	2		
b.) Sozialpolitik 1	3		
c.) Sozialpolitik II	2		
d.) Soziologie sozialen Wandels	2		
e.) Wirtschaft und Gesellschaft	2		
BASA 6: Kasuistik u. Theorien Soz. Arbeit (Pflichtmodul)	12	PL/mP	
a.) Professionelles Handeln in der Fallarbeit	5		
b.) Organisation Sozialer Arbeit	2		
c.) Theorien Sozialer Arbeit	3		
d.) Berufsethik	2		
BASA 7: Methoden der Sozialen Arbeit (Pflichtmodul)	8	nicht benotete SL/ S (Referat, Rollenspiel)	
a.) Einführung in die Theorie u. Praxis organisationsbezogenen Handelns	2		
b.) Einführung in die Theorie u. Praxis sozialpädagogischer Beratung	2		
c.) Einführung in die Theorie u. Praxis sozialpädagogischer Gruppenarbeit	2		
d.) Einführung in die Theorie u. Praxis sozial räum orientierte n Handelns	2		
BASA 8: Lebensführung, Krisen und Bewältigung (Pflichtmodul)	15	PL /KI	
a.) Sozialisationsbedingungen und Lebenswelten	2		
b.) Ökosoziale Analyse von Lebenslagen	2		
c.) Krisen der Lebensführung 1	1		
d.) Familienrecht 1	2		
e.) Krisen der Lebensführung II	3		
f.) Familienrecht II	2		
g.) Kinder- und Jugendhilferecht	3		
BASA 9: Gesellschaftliche Ausschließung und Partizipation (Pflichtmodul)	16	PL/mP	
a.) Armut und soziale Ungleichheit	2		
b.) Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle am Beispiel der Sozialen Arbeit mit straffälligen Menschen	3		

c.) <i>Gesell. Ausschließung und Partizipation im Kontext nationaler, europäischer und internationaler Sozialpolitik</i>	2		
d.) <i>SGB II und SGB XII</i>	2		
e.) <i>Psychosoziale Zusammenhänge gesell. Ausschließung und Partizipation</i>	2		
f.) <i>Sozialphilosophie und Gerechtigkeitstheorie</i>	2		
g.) <i>Gesellschaftliche Ausschließung, Partizipation und Soziale Arbeit</i>	3		
BASA 10: Berufl. Praxis Sozialer Arbeit 1 (Schwerpunktstudium) (Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote der Veranstaltung BASA 10 C Wahlpflicht)	9	PL /KI	

a.) <i>Rechtl. Grundlagen sozialarbeiterischer Berufsausübung</i>	2		
b.) <i>Praktische Rechtsprobleme sozialarbeiterischer Arbeitsfelder</i>	3		
c.) <i>Schwerpunktgebiet</i>			
BASA 11: Berufl. Praxis Sozialer Arbeit II (Schwerpunktstudium / Praktisches Studiensemester)(Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote der Veranstaltung BASA 11a, b u. c Wahlpflicht) a.) <i>Lernort Praxis</i> b.) <i>Schwerpunktgebiet (Begleittage)</i> c.) <i>Supervision</i>	30	PL /H (Praktikumsbericht)	
BASA 12: Kritik und Perspektiven Sozialer Arbeit (Pflichtmodul)	16	PL / S (Präsentation und schriftliche Reflexion)	
a.) <i>Folgen der Institutionalisierung Sozialer Arbeit - Kritik und Konsequenzen</i>	3		
b.) <i>Aktuelle berufsethische Probleme</i>	3		
c.) <i>Konkrete gesell. Utopien und Perspektiven Sozialer Arbeit</i>	5		
d.) <i>Ästhetische Praxis: Konkrete gesell. Utopien und Perspektiven Sozialer Arbeit</i>	5		
BASA 13: Sozialforschung und Bachelor-Arbeit (Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote der Veranstaltung BASA 13c Wahlpflicht)	15	nicht benotete SL/ S (Präsentation u. Fachgespräch) PL /H (Bachelorarbeit)	
a.) <i>Methoden der Sozialforschung</i>	2		
b.) <i>Grundlagen zur Anfertigung der BA-Thesis und Kolloquium / Forschungswerkstatt</i>	3		
c.) <i>Anfertigung und Betreuung der BA-Thesis</i>	10		

BASA 14: Berufl. Praxis Sozialer Arbeit III (Schwerpunktstudium) (Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote der Veranstaltung BASA 14 a Wahlpflicht)	15	PL /KI	
a.) <i>Schwerpunktgebiet</i>	8		
b.) <i>Aktuelle berufsrechtl. Probleme</i>	2		
c.) <i>Existenzsichernde Krisenintervention</i>	1		
d.) <i>Empowerment</i>	1		
e.) <i>Praktische Rechtsprobleme sozial-arbeiterischer Arbeitsfelder</i>	2		
f.) <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	1		
BASA 15: Oualifikationsschwerpunkt (Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote Wahlpflicht) <i>Angebote werden nachfrageorientiert für jeden Turnus zusammengestellt.</i>	14	PL ,H, S, mP, Pro, KI	
Studiengang gesamt	210		

*) Abkürzungen: mP = mündliche Prüfung; KI = Klausur; H = Haus-/Seminararbeit; Pro = Projektarbeit; S = Sonstige Prüfungsform (§ 15 Abs. 5 c Allg. PO)

Die Module 7, 10, 11 und 14 verfolgen eine praktische Ausrichtung und bilden die Voraussetzung zur „Staatlichen Anerkennung“ im Sinne des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SozAnG) Rheinland-Pfalz vom 7. November 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Prof. Dr. Peter Mudra.